

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 053-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.265

Eingereicht am: 11.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Amstutz (Corgémont, Grüne)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 17.03.2016

RRB-Nr.: 972/2016 vom 31. August 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Schulleitungen an der Volksschule

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Wer in die Leitung einer Schule der Volksschule ernannt wird, muss über eine anerkannte Lehrbefähigung verfügen und die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Begründung:

Vor zehn Jahren hat der Kanton Bern das Konzept der «geführten Schule» entwickelt. Ziffer 3.1. der «Umsetzungshilfe für Gemeinden» besagt denn auch: «Die Ausbildung von pädagogischen Fachpersonen zu Schulleiterinnen und Schulleitern wurde und wird prioritär gefördert». Unter Ziffer 4.2.2 steht zudem:

«Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule und/oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere:

- die Personalführung
- die pädagogische Leitung
- die Qualitätsentwicklung und -evaluation

- die Organisation und Administration
- die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit»

Das Konzept hat sich bewährt und muss nicht hinterfragt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Leiterin oder der Leiter einer Schule gleichzeitig Personalverantwortlicher, operativer Leiter, aber auch und vor allem pädagogischer Verantwortlicher ist. Um diesen Auftrag zu erfüllen, ist eine komplette pädagogische Ausbildung unentbehrlich. Es scheint daher logisch, dass die Person, die diesen Posten innehat, Lehrerin oder Lehrer sein muss und die Schulleitungsausbildung «Formation en direction d'institutions de formation (FORDIF)» für den französischsprachigen Kantonsteil (bzw. eine früher vom Kanton angebotene Ausbildung, wie DIRES oder FORES) absolviert haben muss.

Auf der FORDIF-Webseite steht in Bezug auf die Zertifikatsausbildungen (CAS, DAS, MAS), dass diese anderthalb bis zwei Jahre dauern und rund um ein berufliches Projekt aufgebaut sind, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten, verwalten und während der ganzen Ausbildung weiterentwickeln müssen. Diese Ausbildungen verlangen somit, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein entsprechendes Anwendungsterrain verfügen, um ihr Projekt umzusetzen. Diese Forderung ist wichtig, da sie die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zwingt, ein konkretes Projekt umzusetzen, das im Terrain überprüft werden kann, und nicht lange intellektuelle Thesen zu verfassen, die nichts mit dem Alltag zu tun haben!

Die Schulleitung muss ebenfalls die periodischen Mitarbeitergespräche mit den Lehrkräften durchführen. Es ist undenkbar, dass jemand die Arbeit einer Lehrkraft beurteilt, ohne den Beruf selbst genau zu kennen.

Und schliesslich müssen Schulleiter auch regelmässig Lehrkräfte unterstützen, wenn die Eltern deren Unterricht in Frage stellen. Wie kann sich eine Person mit einer Managerausbildung auf der pädagogischen Ebene positionieren? Dies ist undenkbar! Dass Kantone, wie der Kanton Genf, die solche Managementschulleiter hatten, heute daran denken, diese bei Bedarf vor die Klassen zu stellen, zeigt, wie wichtig eine pädagogische Ausbildung ist.

Die Notwendigkeit einer vollständigen pädagogischen Ausbildung ist für die meisten Schulleiterinnen und Schulleiter wesentlich, da sie in relativ kleinen Schulen arbeiten. In einem grossen Schulzentrum sind geteilte Verantwortlichkeiten im Leitungsteam hingegen möglich (z. B. operative Betriebsführung und pädagogische Leitung).

Begründung der Dringlichkeit: Die Qualität des Bildungssystems ist bedroht.

Antwort des Regierungsrates

1. Allgemeines

Die Aufgaben der Schulleitungen, deren Rolle und die an sie gerichteten Ansprüche haben sich in den vergangenen Jahren laufend verändert. Der Anspruch an die Führungsqualitäten der Schulleitungen aller Stufen ist komplexer geworden. Neben den Führungskompetenzen ist auch pädagogisches Fachwissen gefragt.

Der Motionär erwähnt den Berufsauftrag der Schulleitungspersonen. Artikel 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) beschreibt die Aufgaben der Schulleiterinnen und

Schulleiter mit Personalführung, der pädagogischen Leitung, der Qualitätsentwicklung und Evaluation, der Organisation und Administration sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird in Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1 der LAV der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Lohnabzug von zehn Prozent.

Sowohl für die Lehrpersonen im französischsprachigen wie auch für diejenigen im deutschsprachigen Kantonsteil werden Schulleitungsausbildungen angeboten, die durch das AKVB anerkannt sind.

Für die Aufnahme zur Schulleiterausbildung wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und eine bereits bestehende Anstellung als Schulleiterin oder als Schulleiter oder der Nachweis, dass eine Anstellung in einer Schulleitung bevorsteht, verlangt.

Grundsätzlich zugelassen ist, wer über ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Für die Schulleiterausbildung können aber auch Personen, die über kein Lehrdiplom verfügen, „sur dossier“ zugelassen werden, wenn sie eine Äquivalenz zum Nachweis der Vorbildung erbringen können. Solche Aufnahmen sind bisher selten erfolgt.

Schulleitungen werden von den lokalen Schulbehörden eingestellt. Gemäss LAV erfolgt zwar ein Lohnabzug, wenn eine Schulleiterin oder ein Schulleiter keine Schulleitungsausbildung vorweisen kann, aber eine pädagogische Grundausbildung schreibt sie nicht vor. Von den 737 heute tätigen Schulleiterinnen und Schulleitern an den Volksschulen des Kantons Bern haben laut Statistik der Erziehungsdirektion jedoch 708 oder 96% eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen.

2. Zum Anliegen des Motionärs

„Wer in die Leitung einer Schule der Volksschule ernannt wird, muss über eine anerkannte Lehrbefähigung verfügen und die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.“

Die Anforderungen an eine Schulleitung sind vielfältig. Welches Anforderungsprofil die Schulleiterinnen und Schulleiter für eine Schule erfüllen müssen, entscheidet die zuständige Behörde einer Gemeinde. Diese muss beurteilen, welche konkreten Führungskompetenzen, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen für die Stelle gefragt sind.

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs, dass für die pädagogische Leitung der Schulen, für die Personalführung der Lehrpersonen, aber auch für die Qualitätsentwicklung und -evaluation grundlegende pädagogische Kenntnisse notwendig sind. Für die Organisation und Administration einer Schule oder für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erachtet der Regierungsrat hingegen pädagogische Kenntnisse als weniger dringend.

Nur vier Prozent - und somit eine kleine Minderheit - der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Volksschulen des Kantons Bern bringen heute keine pädagogische Grundausbildung mit. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Personen die pädagogischen Kenntnisse anderweitig erworben haben und die lokalen Anstellungsbehörden deren beruflichen Hintergrund bewusst berücksichtigt haben.

Der Regierungsrat vertritt hinsichtlich der Anstellung von Schulleitungen die Haltung, dass Schulbehörden ausnahmsweise auch Personen anstellen können, die keine Lehrerausbildung absolviert haben. Diese liberale Handhabung soll auch weiterhin gelten.

Der Regierungsrat erachtet deshalb die Einführung von gesetzlichen Vorgaben, die eine pädagogische Ausbildung für die Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter voraussetzen, als nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat